

Aktenzeichen:
1 Cs 303 Js 10770/23



Amtsgericht Offenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

Univ. Prof. Dr. Marco **Mansdörfer**, [REDACTED]

wegen Beleidigung gegen Personen des politischen Lebens

Das Amtsgericht - Strafrichter - Offenburg hat in der Sitzung vom 22.01.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin Weiß
als **Strafrichterin**

Staatsanwältin Herzog-Poggio
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Univ. Prof. Dr. Mansdörfer
als **Verteidiger**

Justizangestellte [REDACTED]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagte [REDACTED] wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft

Der Angeklagte wurde von der Staatsanwaltschaft Offenburg folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Am 19.11.2022 um 19:26 Uhr beleidigte die Angeklagte über ihren Twitter-Account mutmaßlich von ihrer Wohnanschrift [REDACTED] die Bundestagsabgeordnete Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann in einem Tweet mit den Worten „lobbygetriebenes Brechmittel“, um ihre Missachtung auszudrücken. Die Äußerung der Angeklagten erfolgte in Bezug auf einen Tweet der Geschädigten zum Russland-Ukraine-Konflikt und damit bewusst in Bezug auf deren Stellung als Politikerin und Person des öffentlichen Lebens. Die Äußerung war - wie die Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm - auch geeignet, das öffentliche Wirken der Geschädigten erheblich zu erschweren, da hierdurch deren Glaubwürdigkeit bzw. Lauterbarkeit in Frage gestellt wurde. Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt. Im Übrigen ist wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch ein Einschreiten von Amts wegen geboten.“

II.

Feststellungen des Gerichts

In der am 22.01.2024 durchgeführten Hauptverhandlung konnte das Gericht folgende Feststellungen treffen:

a) Zur Person der Angeklagten:

Die Angeklagte [REDACTED]

[REDACTED] Die Angeklagte ist strafrechtlich in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht in Erscheinung getreten.

b) Zur Sache:

Am 19.11.2022 um 19:26 Uhr wurde über den Twitter-Account der unter der Anschrift [REDACTED] wohnhaften Angeklagten [REDACTED] ein Tweet mit dem Inhalt „@MAstrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ abgesetzt. Dieser Tweet wiederum erfolgte unter Bezugnahme auf einen Tweet der Bundestagsabgeordneten Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann vom 15.22.2022, in dem diese sich nach dem Einschlag einer Rakete im polnischen Przewodow nahe der polnisch-ukrainischen Grenze, der sich am 15.11.2022 während des anhaltenden Russland-Ukraine-Krieges ereignete und zum Tode zweier Menschen führte, wobei die Herkunft der Rakete zum Zeitpunkt des Tweet noch nicht aufgeklärt war, wie folgt äußerte: „Nicht nur haben russische Raketen offenbar Polen und damit NATO-Gebiet getroffen, sondern auch zu Toten geführt. Das ist das Russland, mit dem hier einige offenkundig und absurderweise immer noch „verhandeln“ wollen. Der Kreml und seine Inassen müssen sich umgehend erklären.“

III.

Beweiswürdigung

1. Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf den Angaben dieser, an deren Wahrheitsgehalt keinerlei Zweifel bestehen, sowie - hinsichtlich der Vorstrafenerkenntnisse - auf der Verlesung des Bundeszentralregisterauszuges vom 13.12.2023.
2. Die Feststellungen zur Sache beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme. Die Angeklagte selbst hat sich zu dem Vorwurf nur insoweit über ihren Verteidiger eingelassen, als dass, auch wenn es sich bei dem Account „[REDACTED]“ um ihren Twitter-Account handele, nicht erwiesen sei, ob sie den Tweet abgesetzt habe. Dass diese Äußerung vom Twitter-Account „[REDACTED]“ abgesetzt unter Bezugnahme auf den Tweet der Bundestagsabgeordnete Marie-Agnes Strack-Zimmermann abgesetzt wurde, folgt aus der Verlesung der beiden Tweets. Das Gericht hat außerdem den Strafantrag von Dr. Strack-Zimmermann verlesen.

IV.

Rechtliche Würdigung

Die Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Die Äußerung „@MaStrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ ist angesichts ihrer Bezugnahme auf den Tweet der Bundestagsabgeordneten Dr. Marie-Agnes Strack Zimmermann von der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, sodass sich die Angeklagte nicht nach § 185 StGB strafbar gemacht hat.

1. Tatbestand der Beleidigung:

Eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung voraus. Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung bringt eine Äußerung dann zum Ausdruck, wenn nach ihrem objektiven Sinngehalt der betroffenen Person der ethische, personale oder soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen und dadurch ihr grundsätzlich uneingeschränkter Achtungsanspruch verletzt wird (Eisele/Schittenhelm in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 185 StGB, Rn. 1, 2 m.w.N.).

Ob eine Äußerung tatsächlich einen ehrverletzenden Inhalt hat, ist durch Auslegung zu bestimmen.

a. Auslegung der Äußerung:

Bei der Auslegung der zu beurteilenden Äußerung ist von deren objektivem Sinn- und Erklärungsinhalt auszugehen, wie ihn ein unbefangener verständiger Dritter versteht (BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, NJW 1995, 3303 ff.). Maßgebend ist dabei weder die subjektive Sicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen, welcher sich insbesondere von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung einer umstrittenen Äußerung wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht. Bei Äußerungen im Internet ist ein großzügigerer Maßstab anzulegen, weil das Web kein Ort des Höflichkeitsaustausches ist und diese Eigenart

sowie die besondere Internetsprache zu berücksichtigen sind (vgl. Regge/Pegel in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 185 StGB, Rn. 12).

Über den Twitter Account der Angeklagten [REDACTED] wurde am 19.11.2022 um 19:26 Uhr der Tweet „@MaStrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ unter Bezugnahme auf den Tweet der Bundestagsabgeordneten Dr. Marie-Agnes Strack Zimmermann „Nicht nur haben russische Raketen offenbar Polen und damit NATO-Gebiet getroffen, sondern auch zu Toten geführt. Das ist das Russland, mit dem hier einige offenkundig und absunderweise immer noch „verhandeln“ wollen. Der Kreml und seine Insassen müssen sich umgehend erklären.“ vom 15.11.2022 abgesetzt. Der Tweet der Bundestagsabgeordneten Dr. Strack-Zimmermann bezog sich dabei auf den Einschlag einer Rakete im polnischen Przewodow nahe der polnisch-ukrainischen der sich am 15.11.2022 während des anhaltenden Russland-Ukraine-Krieges ereignete und zum Tode zweier Menschen führte, deren Herkunft zum Zeitpunkt des Tweets jedoch noch nicht aufgeklärt war. Der Ausdruck „lobbygetrieben“ nimmt dabei auf die häufig über der Bundestagsabgeordneten geäußerten Bezüge zur Rüstungslobby - sie soll Mitglied im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik und beim Förderkreis Deutsches Heer sein - Bezug. Ein „Brechmittel“ ist ein Mittel, das Erbrechen bewirkt. Die Äußerung „er/sie ist für mich ein Brechmittel“ meint damit also „er/sie bewirkt bei mir Erbrechen“, „er/sie löst Ekel/Erbrechen in mir aus“ oder „er/sie widert mich an“. Unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit dem Tweet der Bundestagsabgeordneten vom 15.11.2022 ist die Äußerung „@MaStrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ mithin so zu verstehen, dass der Verfasser/die Verfasserin von der Bundestagsabgeordneten Dr. Strack-Zimmermann und ihrem - vermeintlichen - Bezug zur Rüstungslobby sowie der Äußerung die sie im Zusammenhang mit dem oben genannten Ereignis am 15.11.2022 tätigte, angewidert ist.

b) Rechtliche Einordnung:

Die verfahrensgegenständliche Äußerung ist rechtlich als subjektives Werturteil und nicht als eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung einzuordnen.

c) Ehrverletzender Charakter der Äußerung:

Die Äußerung „@MaStrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ hat grundsätzlich ehrverletzenden Charakter. Durch diese wird nicht nur die eigene Missachtung („anwidern“, „Ekel auslösen“, „Erbrechen auslösen“) des Verfassers gegenüber der Bundestagsabgeordnete Dr. Strack-Zimmermann zum Ausdruck gebracht, der Bundestagsabgeordneten wird vielmehr auch die negative

Eigenschaft zugeschrieben, sie lasse sich von unsittlichen, nämlich rein wirtschaftlichen, im Zusammenhang mit der Rüstungslobby stehenden Erwägungen und nicht von Erwägungen betreffend das Wohl der Bundesrepublik Deutschland leiten.

2. Deckung der Äußerung durch die Meinungsfreiheit:

Die Äußerung „@MaStrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ ist jedoch trotz ihres ehrverletzenden Charakters von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.

Die dem Äußernden zukommende Meinungsfreiheit ist bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit des § 185 StGB umfassend mit dem Ehrschutz des Adressaten der Äußerung abzuwägen.

a) Inhalt der Meinungsfreiheit:

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 13.05.1980 - 1 BvR 103/77, BeckRS 1980, 109046). Eine strafrechtliche Sanktionierung knüpft somit an diese dementsprechend in den Schutzbereich fallenden und als Werturteil zu qualifizierenden Äußerungen an und greift damit in die Meinungsfreiheit ein.

b) Grenzen der Meinungsfreiheit:

Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit wiederum in den allgemeinen Gesetzen - zu denen auch § 185 StGB gehört - und der durch diese geschützten Rechte Dritter seine Grenze.

Es ist daher - nach Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung, wie dies bereits unter 1.a) erfolgte - nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Abwägung zwischen dem Grundrecht des Äußernden auf Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre des Angesprochenen vorzunehmen (vgl. hierzu die instruktiven Entscheidungen BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff.). Abweichend davon tritt ausnahmsweise bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschutz zurück, ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedarf (vgl. BVerfG, Beschluss vom

19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff.).

aa) Keine Schmähkritik:

Bei der Äußerung „@MaStrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ handelt es sich angesichts ihrer Bezugnahme auf den Tweet der Bundestagsabgeordneten Dr. Marie-Agnes Strack Zimmermann vom 15.11.2022 nicht um reine Schmähkritik.

Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff. m.w.N.). Zu beachten ist hierbei, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußert werden darf; die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist oder wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden. Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff. m.w.N.). Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Davon abzugrenzen sind Fälle, in denen die Äußerung, auch wenn sie gravierend ehrverletzend und damit unsachlich ist, letztlich als (überschießendes) Mittel zum Zweck der Kritik eines Sachverhalts dient. Dann geht es dem Äußernden nicht allein darum, den Betroffenen als solchen zu diffamieren, sondern stellt sich die Äußerung als Teil einer anlassbezogenen Auseinandersetzung dar. Demnach sind Herabsetzungen in der Ehre, auch wenn sie besonders krass und drastisch sind, nicht als Schmähung anzusehen, wenn sie ihren Bezug noch in sachlichen Auseinandersetzungen haben. Dass die Einordnung ehrkränkender Äußerungen als Schmähung eine eng zu handhabende Ausnahme bleibt (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 29.06.2016 - 1 BvR 2646/15, NJW 2016, 2870 ff.), entspricht dem Grundsatz des Ausgleichs von Grundrechten durch Abwä-

gung. Für den Normalfall ist danach sicherzustellen, dass eine Verurteilung wegen Beleidigung nicht ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falls und nicht ohne Blick auf seine grundrechtliche Dimension zustande kommt.

Ausgehend von diesen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßnahmen dient die Äußerung „@MaStrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ aber nicht nur dem grundlosen Verächtlichenmachen der Bundestagsabgeordneten Dr. Strack-Zimmermann. Bereits durch die explizite Bezugnahme („Re-Post“) auf den Tweet der Bundestagsabgeordneten vom 15.11.2022 wird deutlich, dass die von dem Twitter-Account der Angeklagten abgesetzte Äußerung im Kontext mit dem von Frau Dr. Strack-Zimmermann abgesetzten Tweet vom 15.11.2022 zu sehen ist, in dem sich Dr. Strack-Zimmermann zu dem Einschlag einer Rakete im polnischen Przewodow nahe der polnisch-ukrainischen, der sich am 15.11.2022 während des anhaltenden Russland-Ukraine-Krieges ereignete und zum Tode zweier Menschen führte, äußerte. Der Ausdruck „lobbygetrieben“ nimmt dabei - wie bereits dargestellt - auf die häufig über der Bundestagsabgeordneten geäußerten Bezüge zur Rüstungslobby - sie soll Mitglied im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik und beim Förderkreis Deutsches Heer sein - Bezug. Der Ausdruck „Brechmittel“, der für sich genommen ehrverletzend sein mag, bezieht sich auf das subjektive Empfinden des Äußernden vom vermeintlich, lobbygetriebenen Verhalten und den Tweet vom 15.11.2022 der Bundestagsabgeordneten, das bzw. den der Äußernden/die Äußernde als Ekel erregend empfindet. Auch wenn es sich hierbei um überzogene und sogar ausfällige, unsachliche Kritik an der Bundestagsabgeordneten Dr. Strack-Zimmermann handelt, erfolgt doch eine Auseinandersetzung in der Sache, nämlich mit dem Tweet von Dr. Strack-Zimmermann.

bb) Keine Formalbeleidigung:

Bei der Äußerung „@MaStrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ handelt es sich auch nicht um eine Formalbeleidigung.

Um Formalbeleidigungen, an deren Vorliegen ähnlich strenge Maßstäbe wie an das Vorliegen von Schmähkritik geknüpft werden, kann es sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nämlich nur bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendeten, nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalsprache – handeln. Das Kriterium der Strafbarkeit ist in den Fällen der Formalbeleidigung nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und

damit die spezifische Form dieser Äußerung (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff. m.w.N.). Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen.

Dies trifft auf die Äußerung „lobbygetriebenes Brechmittel“ nicht zu. Weder bei dem Wort „lobbygetrieben“ noch bei dem Wort „Brechmittel“ noch bei der Vermischung beider Wörter handelt es sich um gesellschaftlich absolut missbilligte, aus sich heraus herabwürdigende Ausdrücke der Fäkalsprache.

cc) Abwägung der Meinungsfreiheit und des Ehrschutzes:

Liegt keine dieser eng umgrenzten Ausnahmekonstellationen vor, begründet dies bei Äußerungen, mit denen bestimmte Personen in ihrer Ehre herabgesetzt werden, kein Indiz für einen Vorrang der Meinungsfreiheit. Voraussetzung einer strafrechtlichen Sanktion ist dann allerdings – wie es der Normalfall für den Ausgleich von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht ist – eine grundrechtlich angeleitete Abwägung, die an die wertungsoffenen Tatbestandsmerkmale und Strafbarkeitsvoraussetzungen des StGB, insbesondere die Begriffe der „Beleidigung“ und der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“, anknüpft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.01.1961 - 1 BvR 9/57, NJW 1961, 819 ff.). Hierfür bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falls und der Situation, in der die Äußerung erfolgte.

Erhebliche Abwägungsgesichtspunkte sind dabei insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff.).

Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. Ebenfalls kann in Rechnung zu stellen sein, ob eine abschätzige Äußerung die Person als ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betrifft. Ungeachtet dessen, dass die Meinungsfreiheit sowohl die Form als auch den Inhalt einer Äußerung schützt, kann für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen insbesondere er-

heblich sein, ob durch die strafrechtliche Sanktion die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen, ob und wieweit also alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Mit Blick auf die eine gleichberechtigte Beteiligung aller an der öffentlichen Kommunikation gewährleistende Dimension der Meinungsfreiheit darf die Handhabung des § 185 StGB zugleich nicht dazu führen, Anstands- und Ehrvorstellungen eines Teils der Gesellschaft allen übrigen Mitgliedern aufzuzwingen; in diesem Sinn kann auch eine gegebenenfalls beschränkte Ausdrucksfähigkeit und sonstige soziale Bedingtheit des jeweiligen Sprechers in Rechnung zu stellen sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff.).

Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92, NJW 1995, 3303 ff.).

Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist zudem davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92, NJW 1995, 3303 ff.). Teil dieser Freiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2009 - 1 BvR 2272/04, NJW 2009, 3016 ff.). In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken mit seinen – unter Umständen weitreichenden – gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.04.1999 - 1 BvR 2126/93, NJW 1999, 2358 ff.). Unter dem Aspekt der Machtkritik haben die Gerichte auch Auslegung und Anwendung des Art. 10 Abs. 2 EMRK durch den EGMR zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/0, NJW 2004, 3407; BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 - 2 BvR 2365/09, 740/10, 233/08, 1152/10, 571, 10, NJW 2011, 1931 ff.; BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff.). In ständiger Recht-

sprechung betont der Gerichtshof, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (vgl. EGMR, Urteil vom 08.07.1986 – 9815/82 – Lingens/Austria; EGMR, Urteil vom 23.05.1991 – 11662/85 – Oberschlick/Austria I; EGMR Urteil vom 01.07.1997 – 20834/92 – Oberschlick/Austria II; EGMR, Urteil vom 14.3.2013 – 26118/10 – EON/France). Insofern Politiker bewusst in die Öffentlichkeit treten, unterscheidet sich ihre Situation auch von derjenigen staatlicher Amtswalter, denen ohne ihr besonderes Zutun im Rahmen ihrer Berufsausübung eine Aufgabe mit Bürgerkontakt übertragen wurde.

Allerdings bleiben auch die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 10.03.2016 - 1 BvR 2844/13, NVwZ 2016, 761 ff.) in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern oder Politikern. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträger nicht aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.05.1976 - 1 BvR 671/20, NJW 1976, 1677 ff.). Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen. Einem Bundesminister gegenüber können insoweit härtere Äußerungen zuzumuten sein als etwa einem Lokalpolitiker. Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 - 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300 ff.).

Ausgehend von diesen, vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben überwiegt im vorliegenden Fall die Meinungsfreiheit der Angeklagten gegenüber dem Ehrschutz der Adressatin der Äußerung, Frau Dr. Strack-Zimmermann.

Im Rahmen der Abwägung war zunächst zu Gunsten des Ehrschutzes der Bundestagsabgeordneten Strack-Zimmermann zu berücksichtigen, dass die verfahrensgegenständliche Äußerung schriftlich über das Internet, nämlich über den Twitter Account der Angeklagten, erfolgte. Bei schriftlichen Äußerungen kann im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden, als dies bei mündlichen Äußerungen im Rahmen einer Debatte oder Diskussion der Fall ist. Während bei Letzteren häufig wenig Zeit für den Erklärenden besteht, seine Äußerungen vorab angemessen zu überdenken, ist dies vor Verfassung einer schriftlichen Äußerung stets möglich. Dies gilt auch für schriftlichen Äußerungen im Internet, etwa in den sozialen Medien. Hieran vermag auch der Umstand, dass in der Praxis häufig Gegenteiliges - nämlich eine sinkenden Hemmschwelle bei ehrverletzenden Äußerungen im Internet - zu beobachten ist und das Internet daher bekanntlicherweise kein Ort des Höflichkeitsaustausches ist, nichts zu ändern. Dass es der Angeklagten zuzumuten war, ihre schriftliche Äußerung vor Veröffentlichung zu Überdenken, folgt außerdem aus der beruflichen Stellung der Angeklagten und ihrem Bildungsstand. Vor allem gebildeten Personen, die beruflich Verantwortung für Andere übernehmen, wie es auch auf die Angeklagte zutrifft, ist zuzumuten, auch in besonderen Situationen des Ärgernisses, der Frustration, des Entsetzens oder Unverständnisses reflektiert zu handeln und seine/ihre Meinung sachlich, ohne die Kundgabe von Nicht- oder Missachtung auszudrücken.

Weiterhin waren im Rahmen der Abwägung zu Gunsten des Ehrschutzes der Bundestagsabgeordneten Dr. Strack-Zimmermann die konkrete Verbreitung und Wirkung der Äußerung der Angeklagten zu berücksichtigen. Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung beispielsweise gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangernder Weise, etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird. Ein solches die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein, wobei hier nicht allgemein auf das Medium als solches, sondern auf die konkrete Breitenwirkung abzustellen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff.). Die verfahrensgegenständliche Äußerung erfolgte über den Twitter Account der Angeklagten und Bezugnahme ("@") auf den Twitter Account von Marie-Agnes Strack-Zimmermann. Der Post war frei einsehbar für Twitter-Nutzer. Auch wenn der Tweet vermutlich lediglich von den Followern der Angeklagten und/oder bei gezielter Suche nach Beiträge mit Bezug zu Frau Dr. Strack-Zimmermann

(„@MaStrackZi“) wahrgenommen wurde, ist doch zu berücksichtigen, dass derartige Äußerung durch die Verbreitung im Internet zeitlich nahezu unbeschränkt wieder aufleben können (Stichwort: „das Internet vergisst nichts“) und sich die Adressatin der Gefahr ausgesetzt sieht, auf Dauer mit der Äußerung der Angeklagten konfrontiert zu werden.

Zu Gunsten der Meinungsfreiheit der Angeklagten war andererseits zu berücksichtigen, dass sich die Äußerung „@MaStrackZi ist ein lobbygetriebenes Brechmittel“ nicht auf Marie-Agnes Strack-Zimmermann als Privatperson, sondern auf ihre Funktion als Politikerin der FDP, als Abgeordnete des Bundestages und als Person des öffentlichen Lebens und Wirkens bezog. Der Tweet diene damit nicht der persönlichen Diffamierung der Angeklagten, sondern der Bewertung von deren politischer Haltung und Gesinnung. In einer Demokratie muss es den Bürgern aber - unabhängig von ihrer politischen Gesinnung - gerade möglich sein, strafflos und ohne Furcht vor Strafe zum Ausdruck zu bringen, wie sie zu dem Auftreten, der Gesinnung und der Haltung eines Politikers stehen und dass sie eine bestimmte Person für ungeeignet der von ihr bekleideten politischen Ämter halten (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.07.2022 - 4 Rv 26 Ss 366/22, BeckRS 2022, 22211). Eben deshalb ist einer im öffentlichen Meinungskampf stehenden Politikerin grundsätzlich die Hinnahme härterer Äußerungen zuzumuten, als dies bei Privatpersonen der Fall ist.

Weiterhin zu sehen war, dass für die betreffende Äußerung ein konkreter Anlass bestand bzw. dass sich die Äußerung als Reaktion auf einen Tweet der Bundestagsabgeordneten erfolgte. In diesem Tweet äußerte sich Dr. Strack-Zimmermann zu dem Einschlag einer Rakete im polnischen Przewodow nahe der polnisch-ukrainischen, der sich am 15.11.2022 während des anhaltenden Russland-Ukraine-Krieges ereignete und zum Tode zweier Menschen führte, äußerte und Russland für diesen Einschlag verantwortlich machte, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch unklar war, wer die entsprechende Rakete abgefeuert hatte. Die vorschnelle Zuordnung der „verunglückten“ Rakete zu Russland und die Annahme eines NATO-Bündnisfalles, der dazu geführt hätte, dass die jeweiligen Bündnispartner - also auch Deutschland - in den bestehenden Krieg hätten eintreten müssen, durch die Bundestagsabgeordnete traf in den sozialen Medien - vor allem auch unter Berücksichtigung ihres vermeintlichen Bezuges zur Rüstungslobby - auf Unverständnis und scharfe Kritik. In diesen Kontext ist auch die Äußerung der Angeklagten einzuordnen. Angesichts des Tweets, in dem Dr. Strack-Zimmermann eine noch nicht verifizierte Information verbreitete und über die Annahme eines Nato-Bündnisfalls und den damit einhergehenden Konsequenzen spekulierte, musste sie mit Kritik und zwar auch scharfer und überzogener Kritik aus der Gesell-

schaft rechnen.

Weiterhin war zu Gunsten der Meinungsfreiheit der Angeklagten zu berücksichtigen, dass der ehrverletzende Gehalt der verfahrensgegenständlichen Äußerung eher gering ist. Auch die Gefahr, dass das soziale Ansehen der Bundestagsabgeordneten durch die Äußerung der Angeklagten, geschmälert und ihr das öffentliche Wirken erschwert wird, erachtet das Gericht als eher gering. Angesichts der im Internet ohnehin schon seit längerer Zeit vorherrschenden Debatten über die Verflechtungen von Dr. Strack-Zimmermann mit der Rüstungsindustrie, die bislang keine Auswirkungen auf das öffentliche Wirken der Bundestagsabgeordneten und deren Ansehen hatten, wird ein vernünftiger, durchschnittlicher Bürger auch die Äußerung der Angeklagten nunmehr nicht zum Anlass nehmen, ernsthaft an der Integrität oder Lauterkeit der Bundestagsabgeordnete Strack-Zimmermann zweifeln. Ein vernünftiger, durchschnittlicher Bürger wird vielmehr den Post der Angeklagten ebenso kritisch hinterfragen wie den der Bundestagsabgeordneten vom 15.11.2022.

Schließlich hat das Gericht noch zu Gunsten der Meinungsfreiheit der Angeklagten berücksichtigt, dass auch die Adressatin der Äußerung in der Vergangenheit zu überspitzen sowie polemische Äußerung neigte - Dr. Strack-Zimmermann äußerte sich etwa im Hinblick auf die AfD und deren Wähler wie folgt: „Je größer der Haufen Scheiße, umso mehr Fliegen sitzen drauf“ - und auch daher Kritik in stärkerem Maße hinnehmen muss.

In der Gesamtabwägung hat daher der Persönlichkeitsschutz der Bundestagsabgeordneten Dr. Strack-Zimmermann hinter der Meinungsfreiheit der Angeklagten zurückzutreten.

V.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Weiß
Richterin

Beglaubigt
Offenburg, 05.02.2024

██████████, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

